

Mehrstimmigkeitsprinzip bei der Kommanditgesellschaft ?? aber nicht uneingeschränkt (OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 233/22s)

## **Description**

### **Date Created**

25.05.2023

### **Meta Fields**





**Inhalt :** Eine rezenten hauptgerichtliche Entscheidung (OGH 24. 3. 2023, 6 Ob 233/22s) beschäftigt sich mit einer **Kommanditgesellschaft**, für welche gesellschaftsvertraglich **vom Einstimmigkeitsgrundsatz abgewichen** werden sollte. Konkret handelte es sich um eine im Jahr 1967 gegründete GmbH & Co KG (Unternehmensgegenstand: u.a. Errichtung und Betrieb von Liftanlagen) mit mehr als 200 Kommanditisten, sohin um eine sogenannte **Publikumsgesellschaft**. Ein Teil der Gesellschafterinnen strebte die *Führung des Betriebs in Form einer AG* an. Eine hierfür entwickelte Umgründungsstrategie scheiterte, weil eine GmbH-Gesellschafterin (zugleich Kommanditistin) im Jahr 2022 erfolgreich gegen einen diesbezüglichen Beschluss der GmbH gerichtlich vorgegangen war. In der Folge wurde eine andere Form der Umgründung in Angriff genommen, bei welcher die KG den Betrieb in eine Tochter-AG einbringen sollte und auch noch weitere Schritte gesetzt werden sollten. Diesbezügliche **Beschlüsse** wurden in der GmbH und in der KG **bloß mehrheitlich gefasst**. Der **Gesellschaftsvertrag der KG** sah vor, dass Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden können. Dieser Regelung folgte der Hinweis, dass die Gesellschafterversammlung *in allen wichtigen Angelegenheiten und solchen, die über den Umfang der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen*, beschließt (samt beispielhafter Aufzählung). Im Verfahren ging es um die **Vornahme von Firmenbucheintragungen**, ua betreffend den **Einbringungsvertrag**. Das Erstgericht wies die Eintragungsbegehren ab, weil Vertragsänderungen im Kernbereich der Mitgliedschaft einem Mehrheitsbeschluss entzogen sind und die Beschlüsse die Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Kommanditisten betrifft. Das Rekursgericht bestätigte die Entscheidung. Der OGH sprach aus, dass der Revisionsrechts nicht zulässig sei. Maßgeblich sei zunächst eine **Auslegung der Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag**. Dieser sei im Falle einer Publikumsgesellschaft nach seinem Wortlaut und Zweck in seinem systematischen Zusammenhang objektiv auszuwählen. Zur Wirksamkeit von Bestimmungen über die mehrheitliche Beschlussfassung in Gesellschaftsverträgen einer Personengesellschaft hielt der OGH im Anschluss an Vorjudikatur fest, dass die Gestaltungsfreiheit der Mehrheit ihre inhaltlichen Grenzen abgesehen von Fällen der Gesetz- und Sittenwidrigkeit nur in gesellschaftsvertraglich begründeten Sonderrechten einzelner Gesellschafter, im Kernbereich der Mitgliedschaftsrechte, im Gleichbehandlungsgrundsatz, in der Treuepflicht und im Verbot einer willkürlichen, die Minderheit schädigenden Verfolgung von Eigeninteressen findet. Der **Umfang des Kernbereichs** lasse sich nicht ohne Rücksicht auf die **Besonderheiten der jeweiligen Gesellschaften** beantworten. Der OGH nennt idZ beispielhaft: Gesellschaftstyp; Stellung des Gesellschafters in der Gesellschaft; Beziehung zur Gesellschaft (etwa Arbeitsgesellschaft oder Kapitalist) und zu den anderen Gesellschaftern im Hinblick auf die Berücksichtigung persönlicher Abhängigkeiten; Auswirkung des Beschlusses auf die gesamten wirtschaftlichen und persönlichen Lebensumstände des Betroffenen (mit Verweis auf RIS-Justiz RS0107117). Das Rekursgericht habe die Grundsätze der bisherigen Rechtsprechung nicht verkannt, es habe:

- den Gesellschaftsvertrag weder zwingend noch im Zweifel einschränkend ausgelegt
- und es habe ohne Korrekturbedarf aus Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf eine Einschränkung der Mehrheitsklausel geschlossen.

Der OGH spricht idZ davon, dass der **Katalog der aufgezählten wichtigen Angelegenheiten** und außer gewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ein Maßnahmenniveau vorgegeben habe. Ein Gesellschafter der KG musste somit nicht damit rechnen, dass die Mehrheitsklausel auf ungewöhnliche grauierende Gesellschaftsvertragsänderungen anzuwenden ist. Im konkreten Fall waren die Kommanditisten zu Aktionären, eine Einflussnahme auf den operativen Geschäftsbetrieb wäre (iW) nicht mehr möglich. Selbst wenn die Kommanditisten nur zu mittelbaren Aktionären wären (nämlich, wenn die KG fortbestände), bezogen sich die Mitbestimmungs-, Konkurrenz- und Einsichtsrechte nur auf die Beteiligungen der (nun zur bloßen Holding umgestalteten) KG. Hierzu der OGH: Dass die Vorinstanzen in diesem Vorgang, der nicht in Einzelschritte zu zerlegen ist und der mit einer faktischen Entrechtung der Gesellschafter der KG einhergeht, angesichts des konkreten Gesellschaftstyps, der Stellung der Gesellschafter in dieser Gesellschaft und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Beschlüsse auf die konkret Retroffenen eine in den Kernbereich eingreifende fundamentale Umstrukturierung sahen, begegnet keinen Bedenken. Der Einbringungsvertrag wurde bereits vom Rekursgericht als unwirksam betrachtet, was der OGH bestätigte, weil der AG bekannt war, dass das Handeln des Vertreters der KG bei Abschluss des Vertrags nicht von einer einstimmigen Beschlussfassung gedeckt war. Die Entscheidung war somit im Ergebnis korrekt.

